

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Zustande kommen des Vertrages:

1. Vertragspartner sind Teilnehmer und Veranstalter. Bei dem Veranstalter handelt es sich um den Aturien e.V., eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgericht Bruchsal unter VR 1173, vertreten durch Philipp Schroth, Götzenweg 5, 76684 Eichelberg.
2. Der Vertrag kommt durch die Anmeldebestätigung des Veranstalters zustande, wobei bereits die Einsendung der Anmeldung des Teilnehmers von dessen Seite aus als verbindlich gilt.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen des Teilnehmers

1. Volljährige können sich vorbehaltlos anmelden.
2. **Minderjährige werden nur in Begleitung von mindestens einem erziehungsberechtigten Elternteil mit LARP (Live Action Roleplaying) -Erfahrung zugelassen. Da der Veranstalter eine etwaige LARP-Erfahrung nicht überprüfen kann, darf er bei entsprechender Behauptung voraussetzen, dass der Teilnehmer mit der Natur und den typischen Risiken einer solchen Veranstaltung vertraut ist.**
3. **Die Aufsicht und Obhut des Minderjährigen obliegt vollständig und allein den Eltern bzw. des beaufsichtigenden Elternteils. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Verletzungen des Kindes bzw. von Dritten oder Sachen, welche auf mangelnder Aufsicht oder Obhut des Kindes durch die Eltern beruhen.**
4. Der Veranstalter weist die Eltern ausdrücklich darauf hin, dass es bei einer solchen Veranstaltung zu Polsterwaffenkämpfen u.ä. kommen kann. Ebenso kann es zu Szenen, kommen die ein Kind erschrecken, gruseln, ängstigen oder gar verstören können. Zudem kann der Veranstalter nicht beeinflussen, dass die anderen Teilnehmer sich ausschließlich in kindgerechter Thematik oder Ausdrucksweise bewegen (zotige Lieder etc.). Es liegt in der Verantwortung der Eltern dafür zu sorgen, dass ihr Kind aufgrund solcher Dinge keinen Schaden nimmt.
5. **Minderjährigen ist es seitens des Veranstalters auf der Veranstaltung untersagt, Alkohol oder sonstige auch legale Rauschmittel etc. zu konsumieren. Hiervon ausgenommen ist die Einnahme zu medizinischen Zwecken. Ein Verstoß hiergegen führt zum Ausschluss von der Veranstaltung, ohne dass der Veranstalter eine Verpflichtung zur Rückerstattung des Teilnehmerbeitrags (auch nicht anteilig) hat.**

III. Grundsätzliche Ausschlussmöglichkeit des Teilnehmers von der Veranstaltung:

1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einen Teilnehmer, welcher gegen die Teilnahmebedingungen (insbesondere derer, die der Sicherheit dienen) verstößt, mit einem Platzverweis von der Veranstaltung auszuschließen.
2. Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrags (im Gesamten oder anteilsweise) ist im Falle eines Ausschlusses aufgrund eines Verstoßes gegen die Teilnahmebedingungen ausgeschlossen.

IV. Sicherheit

1. Der Teilnehmer ist sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere der daraus folgenden Risiken bewusst (Nacht-, Geländewanderungen, Kämpfen mit Polsterwaffen usw.).
2. Jeder Teilnehmer ist daher zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung verpflichtet, sein Verhalten den jeweiligen Situationen in Bezug auf die gebotene Umsicht, Rücksichtnahme und Sorgfalt anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er Alkohol oder Medikamente zu sich genommen hat, die das Führen eines Fahrzeuges unzulässig machen würden. **Jeder Teilnehmer ist überdies für sein Handeln selbst verantwortlich und haftet eigenverantwortlich für die durch ihn verursachten Schäden gegenüber Dritten.** Insbesondere im LARP Kampf haben alle Teilnehmer ihr Verhalten so anzupassen, dass es zu keiner Gefährdung von Sachen oder Personen kommen kann.
3. Jeder Teilnehmer hat sich stets selbst von der Sicherheit, der von ihm verwendeten Larpgerätschaften, -waffen oder sonstigen Dinge zu überzeugen und zu verbürgen.
4. Jeder Teilnehmer hat den Sicherheitsanweisungen des Veranstalters Folge zu leisten.
5. Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer, die andere Teilnehmer gefährden, in dem sie z.B. den Sicherheitsanweisungen des Veranstalters nicht Folge leisten, rücksichtslos kämpfen, illegale Drogen konsumieren oder

übermäßig Alkohol zu sich nehmen von der Veranstaltung zu verweisen, ohne dass der Veranstalter eine Verpflichtung zur Rückerstattung des Teilnehmerbeitrags (auch nicht anteilig) hat.

V. Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild

1. Der Veranstalter wird von der Veranstaltung Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen machen um diese für Werbezwecke und/oder Berichterstattungen in dem zu dem Veranstalter gehörenden Medien zu nutzen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an den Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen an sonstige Dritte erfolgt nicht.

2. Soweit der Teilnehmer der unentgeltlichen Anfertigung und Nutzung von Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen im Rahmen der Veranstaltung in dem Anmeldeformular zustimmt, so verzichtet er auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Persönlichkeitsrechten. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Teilnehmers dem Veranstalter die Nutzungsrechte von Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen mit Wirkung für die Zukunft wieder zu entziehen. Hierzu hat sich der Teilnehmer mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen und die entsprechenden Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen zu bezeichnen, von deren Verwendung Abstand genommen werden soll.

3. Soweit der Teilnehmer der unentgeltlichen Anfertigung und Nutzung von Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen im Rahmen der Veranstaltung widerspricht, so verpflichtet sich der Veranstalter die Anfertigung von Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen des Teilnehmers zu vermeiden bzw. unkenntlich zu machen und von etwaigen Veröffentlichungen Abstand zu nehmen. Um die versehentliche Nutzung von Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen zu vermeiden, hat der Teilnehmer sich mit dem Veranstalter beim sog. Check-In kurz vorzustellen, damit ein Gesichtsabgleich gemacht werden kann.

4. Aufnahmen von Seiten der Teilnehmer sind ausschließlich für private Zwecke zulässig. Es sei darüber belehrt, dass stets die Rechte der anderen Teilnehmer am eigenen Bild zu beachten sind. Dies beginnt u.a. mit der Einholung des Einverständnisses hinsichtlich des Fotografierens bis hin zu etwaigen Veröffentlichungen etwaiger Bilder in Internet etc.

5. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für etwaige Verletzungen des Rechtes am eigenen Bild durch die Aufnahmen der Teilnehmer.

6. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen, Eigennamen und NSCs unterliegen dem Urheberrecht des Veranstalters. Hiervon nicht umfasst sind die durch die Teilnehmer selbst eingebrachten Beiträge (z.B. die Geschichte und Namen des Spielercharakters und den künstlerisch oder sonstig eingebrachten Beiträgen an dem Teil der sich im Spiel ergebenden Handlung)

VI. Haftung

1. Mit Ausnahme der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit wird die Haftung des Veranstalters wie folgt beschränkt: Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

2. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Pflichtverletzung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

VII. Anmeldung und Teilnahmebeitrag

1. Mit Einreichung der Anmeldung meldet sich der Teilnehmer verbindlich an.

2. Die Zahlung des Teilnehmerbeitrages erfolgt grundsätzlich im Voraus. Die Höhe des Teilnehmerbeitrags ergibt sich gemäß der Preisstaffelung aus der Einladung. Entscheidend ist der Tag des Eingangs des vollständig geleisteten Conbeitrages auf dem Konto des Veranstalters.

3. Solange der Teilnahmebeitrag noch nicht in voller Höhe entrichtet ist, ist der Veranstalter berechtigt, dem Teilnehmer eine Frist zur Zahlung zu setzen. Dies verbunden mit der Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist den Platz einem Dritten überlässt. Die gesetzte Zahlungsfrist muss mindestens 8 Tage betragen.

4. Insoweit ein Teilnehmer eine Ratenzahlung mit dem Veranstalter vereinbart, so sind die individuell ausgehandelten Bedingungen z.B. über Höhe und Ableistung der Raten oder die einschlägige Preisstaffel, schriftlich (E-mail reicht für die Schriftform aus) festzuhalten.

4. Sollte ohne schuldhaftes Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnehmerbeitrages im Lastschriftverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der Teilnehmer die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
5. Bei Anmeldungen im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.

VIII. Hinweis nach BDSG

1. Der Teilnehmer ist einverstanden, dass seine Daten nach Erhalt der Anmeldung durch den Veranstalter in einer automatisierten Kundendatei zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung geführt werden. Die Daten werden nach endgültigem Abschluss und Abwicklung der Veranstaltung gelöscht.
2. Die vorübergehend zum Zwecke der Veranstaltung gespeicherten Daten zur Person des Teilnehmers können Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-/Mobilfunk- und Faxnummern, eMail-Adressen, freiwillig gemachte medizinische Angaben und Photographien umfassen. Daneben werden auch die erforderlichen Daten des Spielercharakters gespeichert (Charaktername, -klasse, etc.).
3. Daten besonderer Art gem. § 3 Abs. 9 BDSG werden vertraulich behandelt und nur erhoben und verarbeitet mit besonderer Einwilligung des Teilnehmers.

VIII. Rücktritt vom Vertrag durch den Teilnehmer

1. Bei Rücktritt des Teilnehmers vom Vertrag wird eine Stornogebühr von 15 Euro fällig.
2. Sollte der Teilnehmer eine Ersatzperson benennen können, welche der Veranstalter als Vertragspartner akzeptiert und mit welcher daraufhin ein Vertrag zustande kommt, so entfällt die Stornogebühr. Soweit der zurücktretende Teilnehmer und die Ersatzperson sich darauf einigen, dass die Ersatzperson dem zurücktretenden Teilnehmer den Beitrag erstattet, (weshalb der Veranstalter nun den Beitrag nicht an den zurücktretenden Teilnehmer zurücküberweisen und hiernach auf den Beitrag der Ersatzperson warten muss) so tritt die Ersatzperson in die Preisstaffel ein, die für den zurücktretenden Teilnehmer gilt. Zurücktretender Teilnehmer und die Ersatzperson haben jeweils den Veranstalter über eine solche Vereinbarung zu informieren. Der Verzicht des zurücktretenden Teilnehmers auf Rückerstattung des Conbeitrages gegenüber dem Veranstalter ist bindend und gilt unabhängig davon, ob die Ersatzperson dem zurücktretenden Teilnehmer den Conbeitrag tatsächlich ersetzt.
3. Bei Rücktritt versucht der Veranstalter den Platz anderweitig zu vergeben. Sollte dies nicht möglich sein, so liegt es im Ermessen des Veranstalters ob er den Teilnahmebeitrag teilweise, ganz oder gar nicht zurückerstattet. Ein Recht auf Rückerstattung ergibt sich daraus nicht.

IX. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass ein oder mehrere Punkte der Teilnahmebedingungen ungültig sind, betrifft dies ausschließlich diese Punkte. An Stellen der evtl. ungültigen Punkte soll dann eine gesetzeskonforme Regelung treten, die den ungültigen Teil der Teilnahmebedingungen so nah wie möglich kommt.